

TOP 38:

Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2015 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2015 - BBFestV 2015)

Drucksache: 250/15

Die Verordnung regelt die Festsetzung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für die zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen liegt bei den kommunalen Trägern. Der Bund sorgt jedoch indirekt für eine finanzielle Entlastung der kommunalen Träger über eine erhöhte - variable - Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach § 46 Absatz 7 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU auf Basis der Ist-Gesamtausgaben des Vorjahres für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz für das Jahr 2016 vorläufig und das laufende Jahr rückwirkend anzupassen.

Die Länder sind verpflichtet, für das abgelaufene Vorjahr die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen. Der Wert der erhöhten Bundesbeteiligung an den KdU wird rückwirkend für das laufende Jahr 2015 sowie vorläufig für das Jahr 2016 von bislang 3,5 Prozentpunkten auf bundesdurchschnittlich 3,8 Prozentpunkte angepasst. Vor dem Hintergrund der Spannweite der Ausgaben zwischen den Ländern werden von dem festzusetzenden Wert länderspezifisch differenzierte Werte abgeleitet.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

